

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
BESCHLUSS Nr. 791 vom 11. August 2014, Moskau

Zur Einführung des Zulassungsverbots von Leichtindustriewaren ausländischen Ursprungs bei öffentlichen Ausschreibungen auf föderaler Ebene

Gemäß Gesetz „Über das Vertragssystem im Bereich Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche und kommunale Zwecke“ **beschließt** die Regierung der Russischen Föderation Folgendes:

1. Es wird verordnet, dass:
 - die Beschaffung von Leichtindustriewaren ausländischen Ursprungs (Weißrussland und Kasachstan ausgenommen) – gemäß der Liste für staatliche Zwecke, Verteidigungsaufträge ausgenommen – durch staatliche Auftraggeber nicht erlaubt ist; davon ausgeschlossen sind Waren, die in Russland, Weißrussland und Kasachstan nicht hergestellt werden;
 - als zusätzliche Anforderung für die Beschaffung von Leichtindustriewaren gemäß beigelegter Liste (im Folgenden: Waren) für föderale Zwecke, einschließlich Verteidigungsaufträge, gilt die Verwendung von Materialien oder Vorprodukten mit Ursprung in Russland, Weißrussland, Kasachstan (im Folgenden: Materialien oder Vorprodukte) bei der Warenherstellung. Die zusätzliche Anforderung gilt nicht für Waren, die in Russland, Weißrussland und Kasachstan nicht hergestellt werden;
 - die Kontrolle darüber, welche Waren, Materialien oder Vorprodukte in Russland nicht hergestellt werden, hat die zuständige Behörde der RF nach einem festgelegten Verfahren zu gewährleisten.
2. Beim Kauf der Waren von einem einzigen Lieferanten haben die staatlichen Auftraggeber in der öffentlichen Ausschreibung die Verwendung von Materialien oder Vorprodukten mit Ursprung in Russland, Weißrussland oder Kasachstan bei der Warenherstellung als Bedingung aufzunehmen. Diese Bedingung gilt nicht für Waren, Materialien oder Halbfertigprodukte, die in Russland, Weißrussland und Kasachstan nicht hergestellt werden.
3. Die für die Kontrolle zuständige Behörde ist das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation.
4. Das Ministerium für Industrie und Handel der RF hat:
 - bis zum 1. September 2014 Regeln über die Feststellung fehlender Warenproduktion in Russland auszuarbeiten und zu bestätigen;
 - mit den jeweiligen zuständigen Behörden in Weißrussland und Kasachstan Konsultationen über die Mechanismen der Feststellung fehlender Produktion von Waren, Materialien oder Vorprodukten innerhalb der genannten Länder durchzuführen.
5. Für unwirksam zu erklären sind:
 - der Beschluss der Regierung der RF Nr. 269 vom 30. März 2012 „Über die Einführung zusätzlicher Anforderungen bei öffentlichen Ausschreibungen für bestimmte Waren für staatliche Zwecke“ (Gesammelte Gesetzgebung der RF 2012, Nr. 15, Art. 1786);
 - der Beschluss der Regierung der RF Nr. 1389 vom 24. Dezember 2012 „Zur Änderung des Beschlusses der Regierung der RF Nr. 269 vom 30. März 2012“ (Gesammelte Gesetzgebung der RF 2012, Nr. 53, Art. 7944).
6. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2014 in Kraft, mit Ausnahme von Punkt 4, der ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Beschlusses gilt.

Ministerpräsident der Russischen Föderation Dmitri Medwedjew

ANLAGE zum Beschluss der Regierung der RF Nr. 791 vom 11. August 2014

LISTE von Leichtindustriewaren ausländischen Ursprungs (Weißrussland und Kasachstan ausgenommen), deren Beschaffung für staatliche Zwecke, Verteidigungsaufträge ausgeschlossen, nicht erlaubt ist

Produktbezeichnung	Code gemäß der russischen Klassifikation der Waren nach Wirtschaftszweigen OK 034-2007 (CPA 2002)
1. Stoffe	17.20
2. Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)	17.40
3. Seile, Taue und Netze	17.52
4. Vliesstoffe und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	17.53
5. Sonstige Textilwaren, a.n.g.	17.54
6. Gewirke und Gestricke	17.60
7. Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken	17.71
8. Pullover, Strickjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken	17.72
9. Lederbekleidung	18.10
10. Arbeits- und Berufsbekleidung	18.21
11. Oberbekleidung	18.22
12. Unterwäsche	18.23
13. Sonstige Bekleidung und Accessoires, a.n.g	18.24
14. Pelz; Pelzwaren	18.30
15. Leder	19.10
16. Reiseartikel; Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Sattlerwaren	19.20
17. Schuhe	19.30
18. Platten, Blätter, Streifen aus Moosgummi/Schaumstoff für Schuhsohlen (schwarz und farbig)	25.13.20.711
19. Platten, Blätter, Streifen aus Zellkautschuk für Schuhsohlen (schwarz und farbig)	25.13.20.724

Quelle: <http://government.ru/media/files/41d4fb897de81b5cd804.pdf>